Satzung

der Nassauischen Hospitalbadstiftung Bad Ems

vom 30. Oktober 2009*

*zuletzt geändert durch Verfügung der ADD vom 20.03.2013

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Nassauische Hospitalbadstiftung Bad Ems"

(2) Sie ist eine Öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Ems.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck[1]

(1) Zweck der Stiftung ist die

a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
b) Förderung der Erziehung und Bildung im Bereich der Gesundheitsvorsorge
c) Förderung des Sports, soweit es sich um eine bewegungs- und kreislaufördernde sportliche Betätigung handelt, die dem Bereich der Gesundheitsvorsorge zugeordnet werden kann.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

a) Unterstützung von Personen mit Wohnsitz im Einzugsbereich von Bad Ems bei der Durchführung einer Kur oder einer vergleichbaren gesundheitsfördernden Maßnahme in Bad Ems, falls sie aus eigener Kraft hierzu nicht imstande sind. Sofern die Maßnahme in Bad Ems selbst nicht durchführbar ist, kann sie auch an anderen geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland erfolgen.

   Soweit nicht genügend Personen, die im Einzugsbereich von Bad Ems wohnen, eine Förderung beanspruchen, kann sie allen in Deutschland ansässigen Personen, dann jedoch in einer Einrichtung in Bad Ems, gewährt werden.

b) Unterstützung von Maßnahmen und Projekten im Einzugsbereich von Bad Ems, die einen gesundheitsbezogenen Charakter haben (z.B. Ernährungsberatung, Förderung einer gesunden Lebensweise usw.), insbesondere auch solche, die der Sport- und Gesundheitspädagogik dienen (z.B. Durchführung von Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche).

(3) Zur Organisation und Abwicklung der Gewährung von Hilfen an die Antragssteller ist eine Verwaltungsanweisung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zu erlassen.

[1] Geändert durch Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates am 26.Februar 2013 und Genehmigungsverfügung der ADD vom 23.03.2013

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und beträgt 1.930.128,32 € (Stand 31.12.2008)

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten.

§ 4
Mittelverwendung zur Erfüllung des Stiftungswecks

(1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig verwirklichen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen besteht nicht.

§ 5
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Sofern Beschlüsse Mitglieder der Organe persönlich betreffen, sind sie von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 6

Der Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus[2]

a) einem in Bad Ems amtierenden Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde, der vom Kirchenvorstand der vom Kirchenvorstand entsandt wird;

b) dem amtierenden katholischen Pfarrer von Bad Ems;

c) einem vom Vorstand und dem Stiftungsrat gewählten Bürger, vorrangig aus Bad Ems, der gleichzeitig zum Geschäftsführer der Stiftung bestellt wird.

(2) Der Sprecher des Vorstandes ist jeweils einer der beiden Pfarrer; sie wechseln im Zyklus von 4 Jahren ab. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In Dringlichkeitsfällen ist auch die Beschlussfassung in einem Umlaufverfahren möglich, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er hat insbesondere die Aufgabe

a) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vorzubereiten und dem Stiftungsrat vorzulegen;

b) das Stiftungsvermögen zu verwalten und ertragbringend anzulegen;

c) über die Vergabe von Mitteln zu Erfüllung des Stiftungszwecks zu entscheiden.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu Dritten ist er rechtsverbindlich handlungsbefugt, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam auftreten.

(3) Sofern der Stiftungsvorstand zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben fachliche Hilfe benötigt, kann er die Hinzuziehung solcher Hilfen auf Kosten der Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beschließen.

(4) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

[2] Geändert durch Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates am 26.Februar 2013 und Genehmigungsverfügung der ADD vom 23.03.2013

§ 8

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Ems haben. Sie sollen eine besondere Fachkompetenz und möglichst Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen können. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören die bisherigen Mitglieder des Beirates an. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 01.03.2010. Die bisherigen Beiratsmitglieder bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Eine Wiederwahl im Wege der Kooptation oder durch Selbsterklärung über den Verbleib im Stiftungsrat ist möglich.

(3) Das Amt endet durch Tod, vorliegen einer Geschäftsunfähigkeit oder durch Niederlegung. Die Niederlegung ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, bestimmt der Stiftungsrat einen Nachfolger im Wege der Kooptation.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden, haben aber im Stiftungsrat kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe

a) zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen;

b) den Stiftungsvorstand zu kontrollieren und nach Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen;

c) über die Änderung der Stiftungsatzung zu beschließen;

d) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Stiftungsmittel zu geben.

(2) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorsitzende die Leistungen des Geschäftsführers des Vorstandes in Anspruch nehmen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen; dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Sofern der Stiftungsrat zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben fachliche Hilfe benötigt, kann er die Hinzuziehung solcher Hilfen auf Kosten der Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beschließen.

§ 10

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ist eine unentgeltliche Geschäftsführung wegen des Umfangs der Tätigkeit nicht zumutbar, so kann eine angemessene Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen gewährt werden, die durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist. Über die Höhe des Anspruchs entscheidet der Stiftungsrat.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates gefasst werden.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren steuerbegünstigten Zweck geben, der dem Stiftungszweck verwandt ist, wenn dessen nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der bestehenden Zweckbestimmung gewährleistet erscheint und das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Änderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht berühren.

(3) Eine Beschlussfassung ist nur in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beider Organe.

§ 13

Mittelverwendung bei Aufhebung der Stiftung

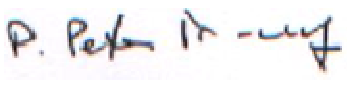
Für den Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der Zweckbestimmungen fällt das Vermögen an die Stadt Bad Ems mit der Auflage, das verbliebene Stiftungsvermögen ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck in einer der früheren Zweckbestimmung möglichst nahekommenden Weise zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bad Ems, den 30.10.2009



Pfarrer Achim Weber
Vorstandssprecher

Pater Peter Egenolf
Vorstandsmitglied